



PORSCHE

Einkaufsbedingungen für Waren, dienst- und/oder werkvertragliche Leistungen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft Stand 01/2019

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft (nachfolgend: „Besteller“) richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen. Dafür genügen neben der Schriftform auch die Textform sowie der Abschluss über ein seitens des Bestellers zur Verfügung gestelltes elektronisches System. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.2 Vertragsgrundlagen sind in der nachfolgend genannten Rangfolge der mit dem Lieferanten abgeschlossene Vertrag, die jeweiligen Bestellungen/Abrufe inklusive der jeweils mitgeltenden Anlagen und diese Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Verträge (Bestellung und Annahme) und Abrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich abzuschließen bzw. haben schriftlich zu erfolgen.

2. Bestellung, Änderungsrecht

- 2.1 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Abrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.
- 2.2 Der Besteller ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen der Vertragsleistungen zu verlangen. Der Besteller hat sich hierzu mit dem Lieferanten abzustimmen. Der Lieferant wird die Auswirkungen geänderter Vertragsleistungen auf die Vergütung und den zeitlichen Rahmen unverzüglich mitteilen. Soweit eine Änderung der Vergütung oder des Fertigstellungstermins in Betracht kommt, ist dies gemeinsam schriftlich festzuhalten. Andernfalls bleiben Vergütung und Zeitplan unverändert.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.1 Der Besteller rechnet grundsätzlich über das Rechnungsverfahren ab. Rechnungen sind durch den Lieferanten ausschließlich in elektronischer Form wie folgt zu übermitteln:
 - a) Direkter Rechnungsversand per EDI im gültigen VDA Format,
 - b) Kostenlose Rechnungseingabe über die Konzernbusinessplattform www.vwgroupsupply.com
=> Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN),
 - c) Rechnungsversand über einen vorgegebenen Provider.Sofern die Vertragspartner eine elektronische Fakturierung vereinbart haben, hat der Lieferant sicher zu stellen, dass bereits die originäre Rechnungsstellung auf elektronischem Wege erfolgt. Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung und dem aktuellen EDI Leitfadens sind erhältlich unter edi-rechnungswesen@porsche.de sowie unter www.vwgroupsupply.com.
- 3.2 In begründeten Ausnahmefällen sendet der Lieferant, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung des Bestellers, seine Rechnungen in Papierform an folgende Anschrift:
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Kreditorenbuchhaltung, Porscheplatz 1, D-70435 Stuttgart
- 3.3 Die Rechnungen sind unter Angabe der Porsche Lieferantenummer, Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Porsche Materialnummer, Abladestelle und Name des Ansprechpartners beim Besteller prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen. Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften sowie Zahlungsweise werden dem Lieferanten elektronisch per EDI oder E-Mail oder als Download unter www.vwgroupsupply.com => Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN) zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen erfolgt eine postalische bzw. eine Versendung über Fax.
- 3.4 Soweit aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die gemäß Vertrag/Abruf, ansonsten monatlich nachträglich zu stellenden Rechnungen verpflichtend Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, die die abgerechneten Leistungen erbracht haben, die Anzahl der durch jeden dieser Mitarbeiter geleisteten Arbeitstage, den Tagessatz der Mitarbeiter, deren Leistungen abgerechnet wurden, die Originale aller zu erstellenden und abgezeichneten Tätigkeitsnachweise sowie eine Beschreibung der abgerechneten Auslagen. Auslagen werden nur in dem gemäß Bestellung vereinbarten Umfang und, falls keine Pauschalierung vereinbart ist, nur gegen Nachweis erstattet.
- 3.5 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen rein netto, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese Frist läuft vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Ware oder Leistungserbringung und ggf. Abnahme.
- 3.6 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
- 3.7 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.8 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Leistungserbringung, Prüf- und Hinweispflichten, Subunternehmer

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsleistungen so zu erbringen, dass sie die im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen beschriebenen Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Vertragsleistungen sind auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt, mindestens aber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. Einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften sind zu beachten. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Leistungen. Die Ergebnisse der Vertragsleistungen müssen weltweit, insb. in Europa (geographisch), USA (einschließlich Kalifornien), Kanada,

Australien, Neuseeland, Japan, Indien, Südafrika, Saudi-Arabien und Arabische Golfstaaten, China, Süd-Korea, Hong-Kong, Taiwan, Brasilien und Russland allen gesetzlichen Zulassungsbestimmungen, den dort geltenden Sicherheitsanforderungen, Prüfvorschriften, Umweltgesetzen und -vorschriften (einschließlich Abgas- und Zertifizierungsvorschriften sowie gesetzlichen Offenlegungspflichten) sowie Kennzeichnungsvorschriften entsprechen.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller, das California Air Resources Board („CARB“) und den Generalstaatsanwalt des US-Bundeslandes Kalifornien (der „California Attorney General“) unverzüglich zu benachrichtigen, sobald der Lieferant, der Hardware oder Software des Motorsteuergeräts liefert oder Leistungen im Zusammenhang mit der Hardware oder der Software des Motorsteuergeräts erbringt, Grund zu der Annahme hat, dass eine Abschalteinrichtung im Sinne von 40 C.F.R. § 86.1803-01 und 42 U.S.C. § 7522(a) (3)(B) in einem Fahrzeug enthalten ist oder für ein Fahrzeug entworfen oder angefordert wurde.

Umfasst der Gegenstand dieses Vertrages die Erstellung oder Änderung von Motorsteuergerätesoftware, die ihrerseits voraussichtlich Gegenstand einer bei CARB einzureichenden Unterlage sein wird, verpflichtet sich der Lieferant hinsichtlich jedes Merkmals, von dem bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein müsste, dass es Abgasuntersuchungen erkennen oder als „AEC“ (Auxiliary Emission Control Device) im Sinne von 40 C.F.R. § 86.1803-01 funktionieren kann, zu Folgendem: (a) das Merkmal in der Softwaredokumentation entsprechend offenzulegen und (b) darüber ein Änderungsprotokoll zu führen.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller frühzeitig vor dem Start des Prüfprozesses zur Erstbemusterung, spätestens jedoch auf Anfrage des Bestellers, die Materialzusammensetzung und Rezeptur des Liefergegenstandes vollumfänglich entlang der Struktur des kleinsten Erzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist bis zum Ende des Lieferverhältnisses verpflichtet, den Besteller unverzüglich über jegliche Änderungen der Materialzusammensetzung und Rezeptur zu informieren. Die Bereitstellung hat abhängig vom Liefergegenstand in K-CMS (für Betriebsstoffe, produktive und unproduktive Prozessmaterialien), in IMDS (für Teile, Betriebsstoffe und produktive Prozessmaterialien) und in CDX (für Teile und Geräte, die unter RoHS oder WEEE fallen) im dort vorgegebenem Format zu erfolgen. Auf Anfrage des Bestellers verpflichtet sich der Lieferant, einen „Letter of Conformity“ für den Liefergegenstand zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich über Informationen und Meldungen, die er in Bezug auf die Materialzusammensetzung und Rezeptur des Liefergegenstandes gegenüber Gerichten, Behörden oder anderen offiziellen Stellen vorgenommen hat. Soweit nicht eine Verpflichtung zur Offenlegung der Materialzusammensetzung/Rezeptur gegenüber Gerichten, Behörden oder anderen offiziellen Stellen besteht, werden Lieferant und Besteller die Informationen vertraulich behandeln. Der Lieferant stellt dem Besteller auf entsprechende Anforderung das Ergebnis einer durch eine unabhängige Prüfstelle durchgeführten Stichprobe der Materialzusammensetzung und Rezeptur zur Validierung der gelieferten Daten zur Verfügung. Weiterhin unterstützt der Lieferant den Besteller auf Anforderung bei durch den Besteller selbst durchgeführten Stichprobenprüfungen.

- 4.2 Der Lieferant leistet an dem im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegten Ort.
- 4.3 Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 4.4 Hat der Lieferant Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die vom Besteller zur Verfügung gestellten Materialien, Studien, Vorarbeiten oder Unterlagen, sind diese dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant erkennt oder erkennen muss, dass sonstige Angaben oder Anforderungen des Bestellers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder zur Ausführung nicht geeignet sind.
- 4.5 Soweit bei der Leistungserbringung Veränderungen oder Verbesserungen als zweckmäßig oder notwendig erkennbar werden, hat der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren und eine Entscheidung über eine eventuelle Änderung der Leistungen einzuholen.
- 4.6 Der Besteller ist bei begründetem Anlass (z.B. im Falle der Nichteinhaltung von Absprachen, Meilensteinen etc. durch den Lieferanten) berechtigt, die Erbringung der Leistungen durch den Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen und Einsicht in die Materialien, Unterlagen und Leistungsergebnisse zu nehmen, die mit den Leistungen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.
- 4.7 Der Lieferant ist nicht befugt, die Vertragsleistungen oder Teile davon durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 4.8 In jedem Fall hat der Lieferant beim Einsatz von Subunternehmern die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Arbeits- und des Sozialrechts, zu beachten. Er stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmern frei. Der Lieferant haftet für Tun und Unterlassen der Subunternehmer wie für eigenes Tun und Unterlassen.

5. Mitarbeiterinsatz, Mindestlohn

- 5.1 Für die Erfüllung der in der Bestellung genannten Leistungen und Aufgaben setzt der Lieferant nur persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Der Lieferant benennt dem Besteller einen für die Bestellungen verantwortlichen Ansprechpartner, mit dem erforderliche Abstimmungen zum Vertragsgegenstand erfolgen.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Mitarbeiter, die im direkten Kontakt mit dem Besteller stehen (Ansprechpartner/Repräsentanten), vorab schriftlich bei dem Besteller anzuzeigen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Verrichtung der geschuldeten Leistungen auf Porsche-Werksgelände einsetzt, vor dem ersten Tätigwerden einem sog. Terrorscreening zu unterziehen. Dafür sind Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort durch Abgleich gegen die Sanktionslisten der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001, Nr. 881/2002 sowie Nr. 753/2011 und den hierzu ergangenen und ergehenden Ergänzungen der Namenslisten der Europäischen Kommission zu überprüfen und diese Überprüfungen regelmäßig – wenigstens einmal im Jahr – zu wiederholen. Der Besteller kann jederzeit geeignete Nachweise für den Abgleich oder eine

- Bestätigung des Abgleichs verlangen.
- 5.3 Ein Wechsel von Mitarbeitern des Lieferanten gemäß Ziffer 5.2 ist dem Besteller vorab schriftlich anzuzeigen. Beim Austausch von Mitarbeitern des Lieferanten gilt Ziffer 5.1 entsprechend. Der Lieferant trägt insofern die Folgen, insbesondere sämtliche Kosten des Austauschs von Mitarbeitern und der Einarbeitung von Ersatzmitarbeitern.
- 5.4 Die Erbringung der Leistungen erfolgt unter der verantwortlichen Leitung des Lieferanten. Für die im Rahmen des Vertragsgegenstands vom Lieferanten eingesetzten Mitarbeiter behält der Lieferant die alleinige fachliche, personelle und disziplinarische Weisungsbefugnis.
- 5.5 Der Lieferant ist beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Auf Verlangen ist dem Besteller eine gültige Arbeitserlaubnis gemäß den jeweils geltenden Vorschriften vorzulegen.
- 5.6 Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen.
- 5.7 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen.
- 5.8 Der Lieferant wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend Ziffer 5.7 verpflichten.
- 5.9 Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (nachfolgend: „MiLoG“) von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und dem Besteller darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen.
- 5.10 Dieselbe Verpflichtung trifft den Lieferanten, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG verstößt.
- 5.11 Sollte der Besteller von einem Arbeitnehmer des Lieferanten auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferant gegenüber dem Besteller zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Besteller und dem Lieferanten.
- 5.12 Der Lieferant sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend Ziffer 5.11 zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an den Besteller herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmers Ansprüche gegen den Besteller geltend macht.

6. Termine und Fristen, Konventionalstrafe

- 6.1 Die Leistungs- und Lieferzeiträume und -zeitpunkte (nachfolgend: „Meilensteine“) werden im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegt und sind verbindlich. Sobald einer der Vertragspartner erkennt, dass vereinbarte Meilensteine nicht eingehalten werden können, wird er den anderen Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen und die Verzögerung begründen. Die Vertragspartner werden gemeinsam über die Auswirkungen der Terminüberschreitung sowie mögliche Abhilfemaßnahmen beraten. Soweit dabei nichts anderes vereinbart wird, gilt für vom Lieferanten ausgelöste Terminverschiebungen die gesetzliche Verzugsregelung.
- 6.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
- 6.3 Falls für vom Lieferanten zu vertretende Verspätungen eine Konventionalstrafe in den Verträgen und Abrufen vereinbart ist, behält sich der Besteller vor, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Der Vorbehalt muss vom Besteller jedoch spätestens mit der Zahlung auf die verspätete Leistung erklärt werden. Eine Konventionalstrafe wegen Verzugs ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen, die in dem Verzug begründet sind.

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Lieferung

Die Lieferung hat, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gemäß DAP (Incoterms 2010) an den Sitz des Bestellers oder einen im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen angegebenen Lieferort zu erfolgen.

9. Qualität und Dokumentation

- 9.1 Der Lieferant überlässt dem Besteller mit der Lieferung schriftliche Angaben über die Merkmale und die Zusammensetzung des Liefergegenstandes, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist. Über die Erforderlichkeit stimmt sich der Lieferant mit dem Besteller ab.
- 9.2 Falls der Besteller Erstmuster verlangt, darf der Lieferant erst nach Vorliegen einer schriftlichen Freigabe durch den Besteller mit der Fertigung des Liefergegenstandes beginnen.

10. Abnahme

- 10.1 Soweit es sich um abnahmefähige Leistungen handelt, hat der Lieferant dem Besteller die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen, ihm die Vertragsleistungen zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Sind Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Sind diese erfolgt, hat der Lieferant dem Besteller die endgültige Fertigstellung der Leistungen schriftlich anzuzeigen und die Endabnahme zu verlangen.
- 10.2 Die Abnahme erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige der Fertigstellung beim Besteller und Übergabe/Bereitstellung der Vertragsleistungen, soweit kein abweichender Abnahmetermin vereinbart wurde. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen, üblicherweise in Form eines Protokolls.
- 10.3 Zahlungen des Bestellers bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen abgenommen worden sind oder dass auf die Abnahme verzichtet wird.

- 10.4 Die vorstehenden Regelungen gelten für Teilabnahmen entsprechend.

11. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung von Waren, soweit es sich um offen erkennbare Mängel und Transportschäden sowie um Identitäts- und Mengenabweichungen handelt, hat der Besteller dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Bei allen anderen Mängeln von Waren ist die Mängelanzeige rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

12. Gewährleistung und Verjährung

- 12.1 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab Gefahrübergang oder der Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 12.2 Bei Mängeln kann der Besteller nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Neulieferung/Neuherstellung verlangen. Ist dem Lieferanten die Mängelbeseitigung unzumutbar, schuldet er Nachlieferung eines mangelfreien Exemplars oder die Neuherstellung. Die Kosten der Nacherfüllung, einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaukosten trägt der Lieferant.
- 12.3 Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist sie dem Besteller nicht zumutbar oder kommt der Lieferant dem Nacherfüllungsverlangen des Bestellers nicht innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach, stehen dem Besteller die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche zu, bei werkvertraglichen Leistungen einschließlich des Rechts zur Selbstvornahme.
- 12.4 Die Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten führt zur Hemmung der Verjährungsfrist. Soweit ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber dem Lieferanten angezeigt worden ist, verzichtet der Lieferant auf die Einrede der Verjährung.
- 12.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

13. Haftung des Lieferanten

Schadensersatzhaftung und Produkthaftung des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Rechte an den dienst- und/oder werkvertraglichen Leistungen

- 14.1 Grundsätzlich stehen alle im Rahmen des Auftrags entstehenden Ergebnisse (einschließlich Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Zeichnungen, CAD-Datensätze und sonstigen Unterlagen) dem Besteller zu. Der Besteller erhält kostenlose, ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und gegenständlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte an allen Vertragsleistungen einschließlich der entwickelten Software. Soweit der Lieferant Subunternehmer einschaltet, wird er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass auch die Subunternehmer dem Besteller die genannten Ergebnisse und Nutzungsrechte zur Verfügung stellen. Eine Nutzung der Vertragsleistungen durch den Lieferanten oder Dritte erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers.
- 14.2 Die vorstehenden Rechte stehen auch den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns i.S.d. § 15 AktG und den Beteiligungsgesellschaften FAW Automotive Company Ltd., Changchun, Volksrepublik China, Shanghai Volkswagen Automotive Company Ltd., Shanghai, China, MAN AG, München zu.
- 14.3 Soweit bei der Erbringung der Vertragsleistungen Neuerungen (dazu zählen insbesondere Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Know-how, aber auch sonstige individuell geistige und schöpferische Leistungen) entstehen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller hierüber zu unterrichten und alle zur Bewertung der Neuerungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Besteller ist alleine berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen einzureichen. Der Lieferant wird derartige Neuerungen gegenüber seinen Mitarbeitern fristgerecht und unbeschränkt in Anspruch nehmen und den Besteller bei der Erwirkung der Schutzrechte unterstützen, insbesondere die dafür notwendigen Erklärungen abgeben. Sollte der Besteller schriftlich gegenüber dem Lieferanten auf eine Anmeldung verzichten, ist der Lieferant zur Anmeldung des entsprechenden Schutzrechtes auf eigene Kosten berechtigt. An den daraufhin dem Lieferanten erteilten Schutzrechten steht dem Besteller ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht zu. Der Besteller und der Lieferant tragen jeweils die Arbeitnehmererfindungsvergütung nur für ihre eigenen Arbeitnehmer.
- 14.4 Soweit bereits bei Abschluss des Vertrages bestehende Schutzrechte des Lieferanten für die Erstellung oder Verwertung der Vertragsleistungen erforderlich sind, erhält der Besteller hieran unwiderruflich ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes, unentgeltliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur Verwertung der Vertragsleistungen durch den Besteller oder beauftragte Dritte. Der Lieferant teilt vor Arbeitsbeginn mit, welche seiner Schutzrechte für die Vertragsleistungen bedeutsam sein können.
- 14.5 An urheberrechtsfähigen Leistungsergebnissen steht dem Besteller unwiderruflich das ausschließliche, unentgeltliche und übertragbare Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu. Das Verwertungsrecht des Lieferanten an eingebrachten oder entwickelten Modellen, Methoden, Bausteinen u. ä. bleibt unberührt. Das Nutzungsrecht schließt auch das Recht auf wirtschaftliche Verwertung, Veröffentlichung, Vervielfältigung sowie das Recht der Weitergabe an Dritte für eventuelle Folgeaufträge mit ein.

15. Schutzrechte Dritter, Rechtsmängel

- 15.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen bei vertragsgemäßer Verwendung keine Schutzrechte Dritter verletzen. Er stellt den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, die entgegenstehenden Schutzrechte waren dem Lieferanten nicht bekannt und der Lieferant hätte sie auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht kennen müssen. Weitere Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten.
- 15.2 Ansprüche nach Ziffer 15.1 bestehen nicht, soweit der Lieferant die Lieferungen und Leistungen nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben erbringt und er nicht weiß und nicht erkennen konnte, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 15.3 Daneben stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln uneingeschränkt zu, wobei die Verjährungsfrist 36 Monate ab Gefahrübergang beträgt, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

16. Free and Open Source Software

- 16.1 Der Lieferant darf keine sog. „Free and Open Source Software“, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (nachfolgend: „FOSS“) in den Lieferungen und Leistungen an den Besteller einsetzen, auch dann nicht, wenn deren Nutzungsbestimmungen den Gebrauch der FOSS ausdrücklich gestatten.
- 16.2 Der Lieferant kann im Einzelfall den Einsatz von FOSS beim Besteller beantragen, durch
- Übermittlung der vollständigen und korrekten Informationen über die konkrete FOSS, einschließlich z.B. der genauen Bezeichnung und Version, sämtlichen zugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen, der Bezugsquelle der FOSS und Urheber- oder Autorenvermerke
 - Angabe der Gründe für den Einsatz der FOSS
 - Bestätigung einer erfolgreich durchgeführten Kompatibilitätsprüfung bei mehreren unterschiedlichen FOSS-Komponenten/-Lizenzen.
- 16.3 FOSS, deren Verwendung beantragt wurde, darf erst nach schriftlich erteilter Genehmigung durch den Besteller verwendet werden.
- 16.4 Im Zweifel ist die Genehmigung nur wirksam für den konkreten Arbeitsstand des Leistungs- / Lieferumfangs des Lieferanten und ist vor der Bereitstellung neuer Arbeitsstände, Versionen, Updates, Upgrades oder sonstiger Lieferungen und Leistungen neu zu beantragen
- 16.5 Der Lieferant wird bei Verwendung von FOSS seine Lieferungen und Leistungen so gestalten, dass die für den Besteller zu erbringende Vertragsleistung oder auch Software oder Systeme beim Besteller nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch den sog. „Copyleft-Effekt“ oder „viralen Effekt“. Die Verwendung darf außerdem nur so erfolgen, dass kein Konflikt mit der digitalen Signatur oder dem authentisierten Fahrzeugprogrammierverfahren des Bestellers besteht und Authentisierungsinformationen, kryptographische Schlüssel oder andere Informationen in Bezug auf die im Fahrzeug verwendete Software unberührt bleiben und insbesondere nicht an Dritte herausgegeben werden müssen.
- 16.6 Bei der Einbeziehung von Subunternehmern zur Vertragserfüllung sind diese entsprechend dieser Ziffer 16 zu verpflichten.
- 16.7 Verletzt der Lieferant eine der in dieser Ziffer 16 genannten Pflichten oder verstößt er gegen Regelungen der Lizenz- oder Nutzungsbestimmungen der verwendeten FOSS, stellt er den Besteller und dessen verbundene Unternehmen von dadurch verursachten Ansprüchen, Schäden, Verlusten oder Kosten frei und verteidigt sie auf Aufforderung durch den Besteller gegen Ansprüche Dritter. Ein Verstoß gegen diese Ziffer 16 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- 16.8 Die Regelungen dieser Ziffer 16 gelten entsprechend für die Verwendung von sog. "Open Content", d.h. Inhalte wie z.B. Datenbanken, Schriftarten, Medien, Fotografien, welche regelmäßig kostenfrei, aber unter Einhaltung konkreter Lizenzbedingungen bezogen werden können.

17. Beistellungen

Der Besteller behält sich das Eigentum an den von ihm beigestellten Sachen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Werden die Beistellungen mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Sachen verarbeitet oder vermischt, erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Beistellungen zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Lieferant dem Besteller bereits hiermit anteilmäßig Miteigentum an der Hauptsache. Der Besteller nimmt die Übertragung bereits hiermit an. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum kostenlos für den Besteller.

18. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung der betreffenden Lieferung vor. Andere Formen des Eigentumsvorbehalts werden vom Besteller nicht anerkannt.

19. Kündigung und Vertragsende

- 19.1 Schuldet der Lieferant eine Werkleistung, kann der Besteller den gesamten Vertrag oder Teile davon jederzeit, im Falle fortlaufender Leistungen nur mit einer angemessenen Frist kündigen. Hat der Lieferant die Kündigung nicht zu vertreten, richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Vermutung gemäß § 648 S. 3 BGB auf 2,5% begrenzt ist, es sei denn, der Lieferant weist einen höheren Betrag nach. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, hat der Lieferant nur einen Vergütungsanspruch auf die bis zur Kündigung abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, wenn dem Besteller die Verwertung dieser Leistungen zumutbar ist und die Leistungen brauchbar sind. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.
- 19.2 Schuldet der Lieferant eine Dienstleistung, kann der Besteller den Vertrag oder Teile davon jederzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung aufgrund eines zu vertretenden vertragswidrigen Verhaltens des Lieferanten oder kündigt er selbst, ohne durch vertragswidriges Verhalten vom Besteller dazu veranlasst zu sein, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den Besteller verwertbar sind. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt. Hat der Lieferant die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt der Besteller die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 19.3 Die Rechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Ergebnissen gehen gemäß Ziffer 14 auf den Besteller über.
- 19.4 Nach Ausführung der durch die Bestellung vereinbarten Leistung oder nach einer Kündigung hat der Lieferant unaufgefordert sämtliche Leistungsergebnisse sowie die ihm vom Besteller überlassenen Unterlagen einschließlich Teilen, Mustern und digitalen Datenträgern herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen besteht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis.
- 19.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

20. Geheimhaltung, Informationssicherheit

- 20.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

- 20.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände des Bestellers dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 20.3 Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 20.4 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsverbindung werben.
- 20.5 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Bestellers nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, anderweitige unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Bestellerdaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen. Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung (www.tisax.de) mit dem vom Besteller vorgegebenen TISAX-Prüfziel durchführen zu lassen und dem Besteller das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

21. Datenschutz, Zuordnung von Daten

- 21.1 Erhält der Lieferant bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und dem Besteller dies auf Nachfrage nachweisen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten im Auftrag des Bestellers ist – bevor der Lieferant Zugriff auf personenbezogene Daten des Bestellers erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die der Besteller hierfür zur Verfügung stellt (insbesondere Auftragsverarbeitungsvertrag). Der Lieferant sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Besteller oder dessen Kunden zuzurechnen sind, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen dem Besteller und dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 21.2 Der Lieferant erkennt an, dass alle Daten, die beim Besteller, dem Lieferant, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Vertragsgegenstandes entstehen, dem Besteller zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der Lieferant wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für „Big-Data - Zwecke“ verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des Lieferanten, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.

22. Compliance und Nachhaltigkeit

- 22.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Lieferant ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.
- 22.2 Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung hat der Lieferant den Besteller unverzüglich zu unterrichten und ihm mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Lieferant, den Besteller unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist der Besteller berechtigt, den betroffenen Vertrag fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der Lieferant stellt den Besteller, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht vom Besteller oder von einem vom Besteller beauftragten Dritten zu vertreten ist.
- 22.3 Im Übrigen gelten die unter www.vwgroupsupply.com verfügbaren "Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)".
- 22.4 Soweit der Besteller oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Lieferanten verlangen, verpflichtet sich der Lieferant, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

23. Allgemeine Bestimmungen

- 23.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn sich die wirtschaftliche Lage eines Vertragspartners auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet.
- 23.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln.
- 23.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 23.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 23.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers, wobei sich der Besteller die Möglichkeit

vorbehält, am Gericht des Sitzes des Lieferanten Ansprüche geltend zu machen.

23.6 Diese Einkaufsbedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen und Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.